

## **Schutzmassnahmen bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht**

Grundsätzlich gilt, dass Veranstaltungen (ausgenommen Gottesdienste und religiöse / liturgische Feiern) der Zertifikatspflicht unterliegen.

Einzelne Gottesdienste werden bei Bedarf mit Zertifikatspflicht durchgeführt. Dies v.a. wenn eine deutlich höhere Besucherzahl erwartet wird und durch die Zertifikatsregelung die Begrenzung der maximalen Teilnehmerzahl aufgehoben werden kann. Gottesdienste werden möglichst weit im Voraus bewertet und eine Zertifikatspflicht entsprechend publiziert.

Andere Veranstaltungen sind von der Zertifikatspflicht lediglich in folgenden Fällen ausgenommen: Es handelt sich um wiederkehrende Veranstaltungen mit maximal 30 Personen einer beständigen Gruppe oder eines Vereins (d.h. die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein und es treffen sich regelmässig die gleichen Personen).

Die folgenden Schutzmassnahmen richten sich nach den Empfehlungen der EKS (Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz).

### **1. Allgemeine Weisungen**

- 1.1. Die Gewährleistung der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern sowie von Mitwirkenden und Mitarbeitenden muss im Zentrum der Anstrengungen stehen.
- 1.2. Eine nachträgliche Umwandlung eines Gottesdiensts mit maximal 50 Personen ohne Zertifikat in einen Gottesdienst mit über 50 Personen mit Zertifikat (oder umgekehrt) ist nicht möglich. Der im Vorfeld getroffene Entscheid ist einzuhalten.
- 1.3. Die Kirchgemeinde bezeichnet für jede Veranstaltung, an der die Zertifikatskontrolle zur Anwendung kommt, die Person(en), die mit der Durchführung der Zertifikatskontrolle betraut wird/werden.
- 1.4. Nur Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat dürfen teilnehmen (Bestimmung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren).
- 1.5. Die teilnehmenden Personen weisen bei der Eingangskontrolle ein gültiges Covid-Zertifikat auf Papier oder in elektronischer Form vor, wo die Gültigkeit der vorgewiesenen Covid-Zertifikate durch die Veranstalterin geprüft wird.
- 1.6. Die teilnehmenden Personen legen ausserdem zur Identitätsprüfung ein gültiges Ausweisdokument mit Foto vor (z.B. Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass).

## **2. Schutzmassnahmen**

- 2.1. Auch für Gottesdienste und andere Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht besteht die Vorschrift von Schutzmassnahmen: Wenn auch die gängigen Anforderungen bezüglich Distanz, Maskentragen und Personenkapazitäten in diesen Fällen nicht angewendet werden müssen, so muss weiterhin auf die Einhaltung von Hygienemassnahmen geachtet werden (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, gründliche Reinigungen, Lüftung etc.). Diese richten sich nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Schutzkonzept der Kirchgemeinde.
- 2.2. Wenn möglich sollte weiterhin auf grosszügige Abstände zwischen den Teilnehmenden geachtet werden.
- 2.3. Besuchende werden zum freiwilligen Tragen von Schutzmasken motiviert, vor allem wenn Distanzen klein sind und die Raumkapazität in hohem Masse ausgefüllt wird.
- 2.4. Konsumation ist erlaubt.

## **3. Prüfung der Covid-Zertifikate**

- 3.1. Die Zertifikate werden mit der «COVID Certificate Check»-App geprüft.
- 3.2. Die Identität der Person wird anhand eines gültigen Ausweisdokuments verifiziert.
- 3.3. Beim Prüfvorgang mit der App werden keine Daten auf zentralen Systemen oder in der App gespeichert.

## **4. Mitwirkung bei Zertifikatsveranstaltungen**

- 4.1. Sofern festangestellte Mitwirkende kein gültiges Zertifikat vorlegen können, besteht absolute Maskenpflicht und Einhaltung der Abstandsregeln.

Baden, 20. September 2021